

ANSCHLUSS RECHTSVERBINDLICHER
BEBAUUNGSPLAN NR. 62

SIEHE ÄNDERUNGSBLATT
NR. 4

SIEHE
5. ÄNDERUNG

STADT SOEST
BEBAUUNGSPLAN NR. 62
- ÄNDERUNGSBLATT NR. 3 -
M. 1 : 1000

ANSCHLUSS
RECHTSVERBINDLICHER
BEBAUUNGSPLAN NR. 62
ÄNDERUNGSBLATT NR. 1

ANSCHLUSS
RECHTSVERBINDLICHER
BEBAUUNGSPLAN NR. 62
ÄNDERUNGSBLATT NR. 2

ANSCHLUSS
RECHTSVERBINDLICHER
BEBAUUNGSPLAN NR. 62

DIE FRÜHEREN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 62,
DIE DAS GEBIET DES ÄNDERUNGSBLATTES NR. 3 BETREFFEN,
WERDEN DURCH DIESEN PLAN ERSETZT.

Präambel
Aufgrund des § 4
§ 2
§ 103
§ 4
hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 28. Juni 1977 die planungsgerechten Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BbauV und die Gestaltungs-
vorschriften gem. § 103 BbauV als Satzung beschlossen.



- A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 U. 5 BBAUG.**
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEM. § 4 BAUNVO ZULASSIG SIND:
 - WOHNBEBAUE
 - DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LADEN, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREITRE
 - ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE U. GESUNDHEITLICHE ZWECKE
 DIE IN § 4 (3) DER BAUNVO GENANNTEN AUSNAHMEN WIE:
 - BETRIEBE DES BEHERRSUNGSGEWERBES
 - ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE
 - GARTENBAUBETRIEBE
 - SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEBWERBETRIEBE
 - TANKSTELLEN SIND IN DIESEM PLANGEBIET ALLGEMEIN ZULASSIG.
 DIE IN § 4 (3) DER BAUNVO GENANNTEN AUSNAHME:
 - STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINLIEDUNGEN U. LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN, IST IN DIESEM PLANGEBIET NICHT ZULASSIG.
 - MI MISCHEBIET GEM. § 6 BAUNVO:
 - MISCHEBIETE DIENEN DEM WOHNEN U. DER UNTERBRINGUNG VON GEBWERBETRIEBEN, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.
 - ZULASSIG SIND:
 - WOHNBEBAUE
 - GESCHAFTS- UND BÜROGEBAUDE
 - EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERRSUNGSGEWERBES
 - SONSTIGE NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEBWERBETRIEBE
 - ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE
 - GARTENBAUBETRIEBE
 - TANKSTELLEN
 GEMÄSS § 6 (3) BAUNVO KÖNNEN AUSNAHMSWEISE STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINLIEDUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN ZUGELASSEN WERDEN.
- B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 (1,2,4) BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG.**
- FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE MIT ZWINGEND FESTGEGEBENEN II-VOLLGESCHOSSEN MUSS DIE DACHNEIGUNG 32 GRAD BETRAGEN. EINE DREHNEIGUNG BIS ZU 20 CM HOHE IST ZULASSIG.
 - FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE MIT ZWINGEND FESTGEGEBENEN I-GESCHOSSIGER BEBAUUNG KANN DIE DACHNEIGUNG BIS 45 GRAD BETRAGEN. DACHAUSKÄRATEN UND EINE DREHNEIGUNG BIS ZU 90 CM HOHE SIND ZULASSIG.
 - FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE MIT MAXIMALER II-GESCHOSSIGER BAUWEISE GILT FOLGENDES:
 - BEI DER ERRICHTUNG EINES I-GESCHOSSIGEN BALKONPERS GILT DIE FESTLEGUNG WIE UNTER ZIFFER 2 ZUM AUSDRUCK GEBRACHT.
 - BEI DER ERRICHTUNG EINES II-GESCHOSSIGEN BALKONPERS GILT DIE FESTLEGUNG WIE UNTER ZIFFER 1 ZUM AUSDRUCK GEBRACHT.
 ÜBER AUSNAHMEN VON DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ENTSCHEIDET DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE.
- C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- VORHANDENE BEBAUUNG
 - VORHANDENE GRENZLEINEN U. FLURSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - FAHRBAHN
 - FUSSWEG
 - RICHTPUNKTRASSE SOEST - BECKUM
 - ENTWASSERUNG NUR BEDINGT MÖGLICH (KLEINE ROCKENENTWASSERUNG)
 - EINBAHNSPURASSE
 - UMLEITUNGSGEBIETSGRENZE
 - AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN BZW. DARSTELLUNGEN
- B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 (1,2,4) BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG.**
- ST STELLENPLATZ GEM. § 12 (1-3) BAUNVO
 - GEHWEG
 - FAHRBAHN
 - PARKSTREIFEN
 - GEHWEG
 - STRASSENBELEUCHTUNG
 - RADWEG
 - PARKPLATZ-FLÄCHEN
 - WOHNWEISE (NUR FÜR DEN ANWENDEUNGSVERKEHR BEFAHRBAR)
 - WOHNWEISE (NUR FÜR DEN ANLIEGERVERKEHR BEFAHRBAR)
 - STRASSENBEREINIGUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPHÄREN
 - OFFENE HAUWEISE GEM. § 22 (2) BAUNVO
 - GESCHLOSSENE HAUWEISE GEM. § 22 (1) BAUNVO
 - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) GEM. § 19 BAUNVO
 - GESCHOSSFÄCHENZAHL (GFZ) GEM. § 20 BAUNVO
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) GEM. § 17 (4) BAUNVO
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HOCHSTGRENZE) GEM. § 17 (4) BAUNVO
 - NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG GEM. § 22 (2) BAUNVO
 - NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG GEM. § 22 (2) BAUNVO
 - SICHTFLÄCHEN SIND OBERHALB VON 0,60 M HOHE - VON DER FAHRBAHN GEMESSEN - VON SICHTHINDERNISSEN FREIZUHALTEN
 - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15
- B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 (1,2,4) BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG.**
- Dieser mit Verfügung vom 22. 8. 1977 AZ 3521-24-1977 genehmigte Bebauungsplan tritt an Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in der Soester Tageszeitung gem. § 12 BbauV vom 18.8.1976 (BGBI. I. S. 2221) am 9. 9. 1977 in Kraft und wird rechtswirksam.
Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.
- Bürgermeister: _____

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHNERORDNUNG VOM 19.11.1965. DIE FESTLEGUNG DER STADTBÄULICHER PLANUNG IST BEGRIFFLICH EINDUTIG.
SOEST, DEN 24. 12. 1976

STADTPLANUNGSAMT, SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG
SOEST, IM JAHRE 1974
STADTPLANUNGSAMT
ANGEFERTIGT
SOEST, IM NOV. 1973

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 62 (S) IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 21. 12. 1976 BESCHLOSSEN WORDEN.
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIEDER
STADTDEKANE

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 10. 1. 1977 BIS 11. 2. 1977 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGEUNG SIND AM 23. 12. 1976 ÖFFENTLICH BEMERKT GEMACHT WORDEN.
SOEST, DEN 24. 12. 1976

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. 12. 74 (GV. NW. 1975 S. 9) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8. 4. 75 (GV. NW. S. 404) UND § 10 DES BBAUG V. 18.8.1976 (BGBI. I. S. 2221) UND § 13 DER BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. 7. 70 (GV. NW. S. 98) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 28. 6. 1977 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 62/3 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BÜRGERMEISTER
STADTDEKANE

Am 28. 6. 1977 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I. S. 341) i.V.z. Artikel 3 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2221) und § 103 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) in Verbindung mit Rat der Stadt Soest als Satzung beschlossen.
-Änderungsblatt Nr. 3-

Ansberg, den 21. 8. 1977
Der Regierungspräsident
In Auftrag

Dieser mit Verfügung vom 22. 8. 1977 AZ 3521-24-1977 genehmigte Bebauungsplan tritt an Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in der Soester Tageszeitung gem. § 12 BbauV vom 18.8.1976 (BGBI. I. S. 2221) am 9. 9. 1977 in Kraft und wird rechtswirksam.
Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bürgermeister: _____

DER FERTIGE FUSSBODEN ÜBER DEM KELLERGESCHOSS DARF NICHT MEHR ALS 1,0m ÜBER DER FERTIGEN STRASSENBEREINIGUNG VON DEM JEWEILIGEN GEBÄUDE LIEGEN, WENN DIE ENTWASSERUNGSMÖGLICHKEIT OHNE HEBAEANLAGE GEBIEN IST.